

I. Endbenutzer-Lizenzvertrag für die Softwareprodukte „zettReports“ und „zettMachine“

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen als End-Anwender und Lizenznehmer (entweder als natürlicher oder juristischer Person) und der Zettwerk Software Engineering GmbH, Technologiefabrik Karlsruhe, Haid-und-Neu-Str. 7, D-76131 Karlsruhe (nachfolgend Zettwerk), bezüglich der oben genannten Softwareprodukte.

Das Softwareprodukt enthält Computersoftware, die dazugehörigen Medien, gedruckte Materialien und Dokumentationen im „Online“- oder elektronischen Format.

Dieser Vertrag ist nur gültig und gewährt die Benutzer-Lizenzrechte nur, wenn das Softwareprodukt und der Lizenznehmer registriert sind. Er kommt zustande mit dem Erwerb und der Zugänglichmachung des obigen Softwareproduktes.

Indem Sie das Softwareprodukt installieren, kopieren, herunterladen, darauf zugreifen oder es anderweitig nutzen, erklären Sie sich damit einverstanden, durch die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden zu sein. Falls Sie den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zustimmen, ist Zettwerk nicht bereit, das Softwareprodukt an Sie zu lizenzieren. In diesem Falle sind Sie nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu nutzen oder zu kopieren.

Softwareproduktlizenz

Das Softwareprodukt wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsabkommen als auch durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. Das Softwareprodukt wird lizenziert, nicht verkauft. Die Lizenzierung kann zeitlich unbefristet und für einen begrenzten Zeitraum erfolgen, je nach individueller Vereinbarung zwischen Zettwerk und dem Lizenznehmer.

Der Begriff "Computer" bezieht sich in diesem Vertrag auf die Hardware, falls die Hardware ein einziges Computersystem ist, oder auf das Computersystem, mit dem die Hardware arbeitet, falls die Hardware eine Computersystemkomponente ist.

1. Lizenzgewährung

Dieser Vertrag gewährt Ihnen die folgenden Rechte:

- Nutzung der Software und soweit erforderlich deren Installation. Sie sind berechtigt, eine (1) Kopie des Softwareproduktes auf dem Computer zu installieren, zu nutzen, darauf zuzugreifen, sie anzuzeigen und auszuführen.

- Speicherung/Netzwerknutzung. Das Softwareprodukt darf nicht gleichzeitig auf oder von verschiedenen Computern, einschließlich Arbeitsstationen, Terminals oder anderen digitalen elektronischen Geräten installiert, angezeigt, ausgeführt, gemeinsam genutzt oder verwendet werden. Auch der gleichzeitige Zugriff auf das Softwareprodukt durch verschiedene Geräte ist unzulässig. Es sei denn, Sie haben neben einer Erst-, Master- oder Serverlizenz noch eine entsprechende Anzahl von zusätzlichen Benutzerlizenzen erworben.

- Sicherungskopie. Wenn Zettwerk keine Sicherungskopie des Softwareproduktes beigefügt hat, sind Sie berechtigt, eine einzige Sicherungskopie des Softwareproduktes anzufertigen, sofern es sich um ein lokal auf einem Computer installierbares Softwareprodukt handelt. Diese Sicherungskopie dürfen Sie ausschließlich zu Archivierungszwecken verwenden. Außer wie in diesem Vertrag ausdrücklich erlaubt, dürfen Sie anderweitig keine Kopien des Softwareproduktes einschließlich der gedruckten Materialien, die der Software beiliegen, anfertigen.

- Vorbehalt von Rechten. Zettwerk behält sich alle Ihnen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor.

2. Beschreibung anderer Rechte und Einschränkungen

- Wahl der Sprachversion. Zettwerk hat Ihnen möglicherweise mehrere Sprachversionen des Softwareproduktes zur Verfügung gestellt. In diesem Fall sind Sie nur zur Nutzung der von Ihnen lizenzierten Sprachversionen berechtigt.
- Zusätzliche Software. Jedes Softwareprodukt, das Ihnen von Zettwerk zur Verfügung gestellt wird und das ursprüngliche Softwareprodukt aktualisiert oder ergänzt, unterliegt den Bestimmungen dieses Vertrags, sofern solchen Updates oder Ergänzungen keine anderen Nutzungsbestimmungen beiliegen.
- Einschränkungen im Hinblick auf Zurückentwicklung (Reverse Engineering), Dekompilierung und Disassemblierung. Sie sind nicht berechtigt, das Softwareprodukt zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass und nur insoweit, wie das anwendbare Recht, ungeachtet dieser Einschränkung, dies ausdrücklich gestattet.
- Trennung von Komponenten. Das Softwareprodukt wird als einheitliches Produkt lizenziert. Seine Komponenten dürfen nicht für die Nutzung auf mehr als einem Computer voneinander getrennt werden.
- Einziger Computer. Das Softwareprodukt wird als ein einziges integriertes Produkt lizenziert und darf nur auf einem Computer gleichzeitig betrieben werden (oder im Falle einer Mehrbenutzerlizenz auf der entsprechenden Anzahl von Computern).
- Vermietung. Sie sind nicht berechtigt, das Softwareprodukt an andere Benutzer zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen, es sei denn es wurde mit Zettwerk eine entsprechende Vereinbarung getroffen.
- Übertragung des Softwareprodukts. Sie sind berechtigt, nach Rücksprache mit Zettwerk alle Ihre Rechte aus diesem Vertrag dauerhaft zu übertragen, vorausgesetzt, die Übertragung erfolgt als Teil eines permanenten Verkaufs oder einer permanenten Übertragung. Sie behalten keine Kopien zurück, Sie übertragen das vollständige Softwareprodukt einschließlich aller Komponenten, der Medien und gedruckten Materialien, aller Updates, dieses Vertrags, und der Empfänger stimmt den Bestimmungen dieses Vertrags zu. Sofern das Softwareprodukt ein Update ist, muss jede Übertragung auch alle vorhergehenden Versionen des Softwareproduktes umfassen.
- Kündigung. Unbeschadet sonstiger Rechte ist Zettwerk berechtigt diesen Vertrag zu kündigen und im Falle von „Online“-Zugängen diese zu sperren, sofern Sie die Bestimmungen dieses Vertrags nicht einhalten. In einem solchen Fall sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien des Softwareproduktes und alle seine Komponenten zu vernichten. Dies gilt ebenso für den Fall, dass eine Lizenzierung nur zeitlich befristet erfolgt und die Lizenz abgelaufen ist.
- Marken. Dieser Vertrag gewährt Ihnen keinerlei Rechte in Verbindung mit Marken, Labels oder Produktbezeichnungen von Zettwerk.

3. Updates

Sofern das Softwareprodukt als Update gekennzeichnet ist, müssen Sie zur Nutzung des Softwareproduktes über die entsprechende Lizenz für ein Produkt verfügen, das von Zettwerk für das Update als geeignet gekennzeichnet wird ("geeignetes Produkt").

Ein als Update bezeichnetes Softwareprodukt ersetzt und/oder ergänzt das ursprünglich erworbene Produkt. Nach dem Update sind Sie nicht mehr zur Nutzung des ursprünglichen Softwareproduktes berechtigt. Sie dürfen das neue, geupdatete Produkt nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages nutzen. Wenn das Softwareprodukt eine Komponente eines Softwareprogrammepakets darstellt, das Sie als einheitliches Produkt lizenziert haben, ist es nur gestattet, das Softwareprodukt als Teil dieses einheitlichen Produktpaketes zu nutzen und zu übertragen. Es ist nicht gestattet, es zur Nutzung auf mehr als einem Computer zu trennen. Entsprechendes gilt für eine Mehrbenutzerlizenz.

4. Urheberrecht

Alle Rechte und geistigen Eigentumsrechte an dem Softwareprodukt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bilder, Fotografien, Animationen, Video, Audio, Musik, Text und "Applets", die in dem Softwareprodukt enthalten sind), den gedruckten Begleitmaterialien und jeder Kopie des Softwareproduktes liegen bei Zettwerk. Sie sind nicht berechtigt, die begleitenden gedruckten Materialien zu kopieren. Alle Rechte und geistigen Eigentumsrechte an Inhalten, auf die mit Hilfe des Softwareproduktes zugegriffen werden kann, sind Eigentum des jeweiligen Inhaltseigentümers und können durch anwendbare Urheberrechtsgesetze und andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt sein. Dieser Vertrag gewährt Ihnen kein Recht, solche Inhalte zu verwenden. Alle unter diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben Zettwerk vorbehalten.

5. Produktsupport

Produktsupport wird seitens Zettwerk innerhalb der Arbeitszeiten und an Arbeitstagen von Zettwerk gewährt und ist kostenpflichtig. Zugrunde gelegt ist die jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste, sofern im Rahmen von anderslautenden Verträgen keine Sondervereinbarungen getroffen wurden.

6. Ausführbeschränkungen

Hiermit versichern Sie, dass Sie das Softwareprodukt (oder Teile davon) in kein Land exportieren oder reexportieren und keiner Person oder juristischen Person durch Export oder Reexport zukommen lassen werden, das/die den EU-Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.

7. Fehlertoleranz

Softwareprodukt enthält möglicherweise Programme oder Programmteile die nicht fehlertolerant sind und wurde nicht für die Verwendung oder den Weiterverkauf in gefahrenträchtiger Umgebung entwickelt oder hergestellt, in der störungsfreier Betrieb erforderlich ist (wie z.B. im Bereich der Medizintechnik).

8. Beschränkte Garantie

Zettwerk garantiert für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Erhalt bzw. Zugänglichmachung der Software, dass diese im Wesentlichen gemäß der begleitenden Benutzerdokumentation/ Handbuches arbeitet.

9. Ansprüche des Lizenznehmers

Vorbehaltlich des jeweils anwendbaren Rechts besteht die gesamte Haftung von Zettwerk der alleiniger Anspruch des Lizenznehmers nach Wahl von Zettwerk entweder

- (a) in der Rückerstattung des bezahlten Preises oder
- (b) in der Reparatur oder dem Ersatz der Software,

die dieser beschränkten Garantie nicht genügt und zusammen mit einer Kopie Ihrer Quittung an Zettwerk zurückgegeben oder reklamiert wird. Sie erhalten die von Zettwerk ausgewählte Entschädigung ohne weitere Kosten. Diese Beschränkte Garantie gilt nicht, wenn der Ausfall der Software auf einen Unfall, auf Missbrauch, durch Einwirkung Dritter (insbesondere seitens eines Internetproviders) auf fehlerhafte Anwendung oder auf einen Virus zurückzuführen ist. Für die Ersatz-Software wird entweder für den Rest der ursprünglichen Garantiefrist oder für dreißig (30) Tage die oben beschriebene Garantie gewährt, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist. Die Beschränkungen dieses Absatzes gelten ebenso in jedem anderen möglichen Falle. Diese Garantie wird von Zettwerk gewährt.

10. Keine weiteren Gewährleistungen seitens Zettwerk

Im größtmöglichen, durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang lehnt Zettwerk alle sonstigen Gewährleistungen in Bezug auf die Software, und die Leistung bzw. Nichtleistung von Supportdiensten ab, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich oder konkludent gewährt worden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf konkludente Gewährleistungen im Hinblick auf Handelsüblichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Eigentum oder Nichtverletzung von Rechten Dritter.

11. Haftungsbeschränkung

Im größtmöglichen, durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang lehnt Zettwerk jede Haftung für irgendwelche besonderen, zufälligen, indirekten oder Folgeschäden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden aus entgangenem Gewinn, Geschäftsunterbrechung, Verlust von Geschäftsinformationen oder irgendwelchen anderen Vermögensschäden) ab, die durch die Verwendung der Software oder Hardware oder durch die Tatsache, dass sie nicht verwendet werden können, oder durch die Leistung bzw. Nichtleistung von Supportdiensten entstehen; dies gilt auch dann, wenn Zettwerk zuvor auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden ist. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von Zettwerk nach diesem Vertrag auf den tatsächlich von Ihnen für die Produkte gezahlten Betrag. Falls Sie mit Zettwerk einen Vertrag über Supportleistungen abgeschlossen haben, bestimmt sich die gesamte Haftung von Zettwerk in Bezug auf Supportleistungen nach den Bestimmungen dieses Vertrags. Die Haftungsbeschränkung dieses Absatzes gilt ebenso in jedem anderen möglichen Falle.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für beide Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien ist, soweit zulässig, ausschließlich der Sitz der Zettwerk.

13. Schlussvereinbarung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und vor allem wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Vertrages; sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, wenn diese die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.

II. Support- und Updatevertrag für die Software „zettReports“

Dieser Supportvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag, der mit dem Erwerb der Software „zettReports“ zwischen den Vertragsparteien (dem Käufer/Lizenznehmer der Software und der Firma Zettwerk) geschlossen wird.

1. Umfang

Zettwerk sichert dem Supportnehmer für die Dauer von 12 Monaten (sofern individuell nichts anderes vereinbart wurde) die folgenden Leistungen in Bezug auf die erworbenen Software-Produkte zu:

1.1 Updates auf die aktuellsten Releases einer Software-Version: Kostenfrei erhält der Supportnehmer alle Aktualisierung für die Laufzeit dieses Vertrages.

1.2 Online-Bereitstellung von aktuellen Dokumentationen: Die Materialien werden über das Support-Portal von Zettwerk unter www.zettreports.de bereitgestellt, für das der Supportnehmer einen entsprechenden Zugang erhält.

1.3 Support via Email, Telefon und Support-Portal in Anwendungsfragen: Die Bearbeitung von Support-Anfragen wird innerhalb der Arbeitszeiten von Zettwerk geleistet. Maximal kann der Supportnehmer bis zu fünf Support-Anfragen je Monat stellen bzw. 60 in zwölf Monaten. Unter einer Support-Anfrage (Request) ist eine Anfrage zu verstehen, die sich auf die Bedienung oder Konfiguration der aktuellen Version der Software zettReports bezieht und in maximal zwanzig Minuten abgearbeitet werden kann. Zu Grunde gelegt sind dabei der Funktionsumfang und die Möglichkeiten, die in den jeweiligen Handbüchern zur aktuellen Version beschrieben sind. Anfragen, die über den in den genannten Dokumentationen spezifizierten Funktionsumfang hinausgehen, also Programmierarbeiten für Erweiterungen, Anpassungen, Modifikationen und/oder Ergänzungen darstellen, sind keine Support-Anfragen und werden gesondert angeboten und abgerechnet. Die Regelungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages der Software bleiben davon unberührt.

1.4 Fernwartung der Software: Diese dient der Unterstützung in Anwendungsfragen gemäß des unter 1.3 genannten Supports und zur Übertragung der unter 1.1 genannten Updates.

2. Voraussetzungen zur Gewährung des unter 1. bezeichneten Umfanges

Der Supportnehmer verpflichtet sich zu folgenden Punkten, damit der unter 1. genannte Umfang voll geleistet werden kann:

2.1 Betriebsumgebung: Der Supportnehmer garantiert eine normale Betriebsumgebung für die Produkte in dem gesamten Zeitraum einschließlich präventiver Systemwartung für das Rechner-System, auf dem die Software installiert ist.

2.2 Nutzung des Supports: Der Supportnehmer benennt eine Person, sowie einen Stellvertreter zur Nutzung des unter 1.3 beschriebenen Supports und teilt diese einmalig schriftlich oder fernschriftlich mit.

2.3 Fernzugang: Der Supportnehmer stellt für die unter 1.4 genannte Fernwartung der Software einen geeigneten, zeitgemäßen Fernzugang zum Rechner-System, auf dem die Software zettReports installiert ist, bereit.

2.4 Sicherheit und Schutz von gespeicherten Daten. Der Supportnehmer ist für die Sicherheit und den Schutz aller vertraulichen und eigentumsrechtlichen Informationen sowie der in seinen Systemen gespeicherten Daten verantwortlich und verpflichtet sich, diese in geeigneter Weise zu schützen.

3. Laufzeit

Der Supportvertrag läuft 12 Monate ab Erwerb der Software (sofern individuell nichts anderes vereinbart wurde).

4. Urheber- und Nutzungsrechte

Für sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erstellten Programme, Texte und Ausarbeitungen behält sich Zettwerk alle Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Der Supportnehmer ist berechtigt die jeweiligen Programme, Texte und Ausarbeitungen nur in Zusammenhang mit der Software „zettReports“ in der dafür vorgesehenen Weise unverändert einzusetzen. Jegliche Änderung oder darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Zustimmung von Zettwerk. Die Regelungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages bleiben davon unberührt.

5. Haftung

Jegliche Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des geleisteten Supports gemäß 1.3 wird seitens Zettwerk ausgeschlossen. Eine Haftung für die gemäß 1.1 bereitgestellten Updates wird nur im Rahmen des Endbenutzer-Lizenzvertrages gewährt. Des Weiteren ist jede Haftung für Daten und deren Inhalte, sowie deren Konsistenz oder Verlust ausgeschlossen.

6. Arbeitszeiten von Zettwerk

Diese sind Montag bis Freitag, an Werktagen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr. Etwaige Betriebsferien, in denen der Geschäftsbetrieb der Zettwerk ruht, werden jeweils zwei Wochen im Voraus auf der Internetseite www.zettwerk.com mitgeteilt.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für beide Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für beide Parteien ist Karlsruhe.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und vor allem wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt. Sind Bestimmungen dieses Vertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck und Inhalt des Vertrages; sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien, wenn diese die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten. Gleiches gilt für den Fall von Regelungslücken.